

STATUTEN

Name, Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen</p> <p style="text-align: center;">Vereinigung Bürgerliches Bern</p> <p>besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Der Verein wurde im Jahr 1892 als Vereinigung fortschrittlich gesinnter Bürger der Stadt Bern gegründet.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein bezweckt das Gedeihen der Burgerschaft der Stadt Bern zu fördern; insbesondere ist er bestrebt, die ihm angehörenden Bürgerinnen und Bürger mit dem bürgerlichen Gedanken vertraut zu machen und über die zur Behandlung stehenden Geschäfte der Burgergemeinde Bern zu orientieren.</p> <p>Der Verein nominiert geeignete Mitglieder aus seiner Mitte zur Wahl in die Behörden der Burgergemeinde Bern und prägt damit ihre Politik und ihr Schaffen wesentlich mit.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <p>Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger können die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beantragen.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p>
Austritt, Ausschluss	<p>Art. 4</p> <p>Der Austritt ist mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich zu erklären.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen Widerhandlung gegen die Mitgliedschaftspflichten erfolgen. Dem Ausschlussverfahren hat eine schriftliche Mahnung voranzugehen. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Austritt und</p>

Ausschluss befreien die Betroffenen nicht von der Erfüllung ausstehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

- Organe**
- Art. 5**
Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisorinnen bzw. Revisoren
- Mitglieder-
versammlung**
- Art. 6**
Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel vor der Urnenabstimmung der Burgergemeinde zur Besprechung ihrer Geschäfte statt, im Übrigen so oft der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Gründe deren Abhaltung schriftlich verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
- Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen. Statutenänderungen sind im Wortlaut bekanntzugeben.
- Der Mitgliederversammlung steht zu:
- die Wahl des Vorstands, soweit dessen Mitglieder nicht dem Burgerrat angehören;
 - die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - die Wahl der Revisorinnen bzw. Revisoren;
 - die Ernennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Grossen und Kleinen Burgerrat;
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen und werden offen durchgeführt, sofern nicht mind. 3 Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Vorstand**
- Art. 7**
Der Vorstand besteht aus:
- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Sekretärin bzw. dem Sekretär, der Kassierin bzw. dem Kassier und der bzw. dem Verantwortlichen für Anlässe und Kommunikation;
 - den jeweils dem Grossen oder Kleinen Burgerrat angehörenden Vereinsmitgliedern
 - und bei Bedarf einer weiteren Person.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vertreten die Vereinigung mit einem anderen Vorstandsmitglied nach aussen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er ernennt zudem zuhanden des Grossen Burgerrats die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für Kommissionen der Burgergemeinde Bern.

Art. 8

Revisorinnen bzw. Revisoren Zur Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsführung der Kassierin bzw. des Kassiers wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Alljährlich haben die Revisorinnen bzw. Revisoren die Rechnung zu prüfen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zuhanden des Vorstands und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 9

Beschränkung der Amtszeit Die Amtszeit der VBB-Mitglieder, welche im Grossen oder Kleinen Burgerrat sowie in den burgerlichen Kommissionen Einsitz nehmen, üben ihr Amt maximal 16 Jahre aus. Dies gilt ebenso für die Mitglieder des Vorstands der VBB.

Wechselt ein Mitglied von einem Rat oder einer Kommission in einen anderen Rat oder eine andere Kommission, so beginnt die Amtszeit wieder bei null. Ebenso beginnt die Amtszeit von vorne, wenn ein Mitglied einer Behörde zu deren Präsidentin bzw. Präsidenten ernannt wird.

In begründeten Fällen kann der Vorstand über zeitlich befristete Ausnahmen entscheiden.

Art. 10

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit Ausnahme des Jahresbeitrags ist jede persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Auflösung
des Vereins

Art. 11
Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Diese Versammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

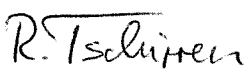
Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 28. November 2018 angenommen und ersetzen diejenigen vom 30. Mai 2001

Bern, den 28. November 2018

Der Präsident:


Manuel Ruchti

Der Sekretär:


Reto Tschirren